

Satzung

über den Seniorenbeirat der Gemeinde Neuendettelsau

vom 18. März 2024

Die Gemeinde Neuendettelsau erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung:

Präambel

Die steigende Zahl von Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Neuendettelsau und die erwartete demografische Entwicklung nimmt der Gemeinderat zum Anlass, dem Ausbau eines altersgerechten Gemeinwesens mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden und die ältere Generation intensiver an Willensbildungs- sowie Planungsprozessen zu beteiligen. Um den Bedürfnissen und Interessen der Seniorinnen und Senioren auf örtlicher Ebene in höherem Maße gerecht zu werden, wird auf der Grundlage nachstehender Satzungsbestimmungen eine Seniorenvertretung in Form eines Beirats gegründet:

§ 1 Bezeichnung und rechtlicher Rahmen

- (1) ¹Die Gemeinde Neuendettelsau beruft einen Beirat als öffentliche kommunale Einrichtung zur Förderung und Wahrnehmung der Belange ihrer älteren Mitbürger. ²Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Neuendettelsau“.
- (2) Der Seniorenbeirat arbeitet parteipolitisch und konfessionell neutral und ist verbandsunabhängig.
- (3) Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher kein Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.
- (4) ¹Als Mitglied im Seniorenbeirat kann nur berufen werden, wer - gleich welcher Nationalität - seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Neuendettelsau und das 60. Lebensjahr vollendet hat.
²Mit der Abmeldung des Hauptwohnsitzes erlischt die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat.
³In diesen Fällen wird nach § 3 Abs. 5 verfahren.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) ¹Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, gegenüber dem ersten Bürgermeister, dem Gemeinderat und dessen Ausschüsse sowie der Gemeindeverwaltung die Belange der Senioren durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahrzunehmen. ²Dazu zählen insbesondere die
 - Themen Planung und Gestaltung in den Bereichen Wohnen und Wohnumfeld,
 - Themen Planung und Schaffung von Einrichtungen für Senioren,
 - Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen für Senioren,
 - örtlichen Angelegenheiten in den Bereichen, Verkehr, Sozialwesen, Kultur und Bildung,
 - ideelle und finanzielle Förderung der Seniorenarbeit,

- Themen der kommunalen Seniorenpolitik,
- Themen der sozialen und gesellschaftlichen Teilhabe,
- Themen der pflegerischen und gesundheitlichen Versorgung

mit dem Ziel, die Unabhängigkeit und Mobilität im Alter zu sichern, Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderungen möglichst lange eine selbstständige Lebensführung zu gewährleisten, die Mitwirkung und Teilhabe der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft zu sichern und der Gefahr der Isolierung im Alter entgegenzuwirken.

³Als ältere Menschen sind auch Personen anzusehen, die zwar das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, jedoch Rentner, Pensionäre oder Vorruhestandler sind.

- (2) Der Seniorenbeirat unterstützt auch die Interessen von Senioren gegenüber Behörden und Institutionen, führt aber keine Rechtsberatung durch, sondern verweist Rat-suchende an die zuständigen Stellen, mit denen er Kontakt hält.
- (3) Der Seniorenbeirat kann von sich aus Anträge, Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die durch die Gemeindeverwaltung in angemessener Frist nach den Regelungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates behandelt bzw. erledigt werden.
- (4) Die Kommunalverwaltung soll Vorlagen, die spezifische Angelegenheiten von Senioren berühren, vor der Beratung im Gemeinderat oder in den Ausschüssen dem Seniorenbeirat zur Behandlung und Stellungnahme rechtzeitig zuleiten.

§ 3 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Seniorenbeirat setzt sich aus bis zu elf Mitgliedern zusammen, die vom Gemeinderat auf Vorschlag der in Absatz 3 genannten örtlichen Organisationen, Institutionen, Verbände und Vereine mit Aufgaben im Bereich der Seniorenarbeit sowie gemäß Absatz 4 auf die Dauer von drei Jahren berufen werden.
- (2) Mitglieder des Gemeinderates können nicht Mitglieder des Seniorenbeirates sein.
- (3) ¹Ein Vorschlagsrecht im Sinne des Absatz 1 haben

a) der AWO „Stützpunkt“ Neuendettelsau der Arbeiterwohlfahrt in Stadt und Landkreis Ansbach	für ein Mitglied
b) die BRK- Bereitschaft Neuendettelsau des Bayerischen Roten Kreuzes	für ein Mitglied
c) die Vertretungen aus den verschiedenen Senioreneinrichtungen der Diakoneo K.d.ö.R. (Heimbeirat, Seniorenbeirat, Diakonissen)	für ein Mitglied
d) die Evang. Luth. Kirchengemeinde St. Laurentius	für ein Mitglied
e) die Evang. Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai	für ein Mitglied
f) die Katholische Pfarrei St. Franziskus	für ein Mitglied
g) der Ortsverband Neuendettelsau des Sozialverbands VdK Bayern e.V.	für ein Mitglied
h) die unter vorstehenden Buchstaben a) bis g) nicht aufgeführten Vereine und Verbände	für drei Mitglieder.

²Deren Mitglieder sollen im Rahmen der regelmäßigen Sitzungen der Vereinsvorstände auf Vorschlag der Ver-

eine gewählt werden.

- (4) Die gemäß den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 berufenen Mitglieder des Seniorenbeirats schlagen ein weiteres Mitglied zur Berufung in den Seniorenbeirat vor.
- (5) Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig während der Amtsperiode aus, schlägt die betroffene Organisation bzw. Institution einen Nachfolger vor, über dessen Berufung der Gemeinderat entscheidet.
- (6) ¹Rechtzeitig vor Beginn einer neuen Wahlperiode des Gemeinderates werden die nach Absatz 3 vorschlagsberechtigten Vereine, Verbände, Organisationen und Institutionen eingeladen, Vorschläge zur Berufung in den neu zu konstituierenden Seniorenbeirat einzureichen. ²Eine erneute Benennung und Berufung amtierender Seniorenbeiratsmitglieder ist zulässig.

§ 4 Arbeit des Seniorenbeirats

- (1) ¹Die Arbeit des Seniorenbeirats ist ehrenamtlich. ²Eine Entschädigung wird den Beiratsmitgliedern also nicht gewährt. ³Auslagen oder Unkosten, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, werden gegen Nachweis der tatsächlichen Kosten erstattet, soweit vorab bei der Gemeinde ein Antrag gestellt und bewilligt wurde.
- (2) ¹Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden während ihrer Tätigkeit für den Seniorenbeirat seitens der Gemeinde Neuendettelsau unfall- und haftpflichtversichert. ²Die Kosten übernimmt die Gemeinde Neuendettelsau.
- (3) ¹Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben stellt die Gemeinde Neuendettelsau dem Seniorenbeirat einen geeigneten Raum für seine Sitzungen und evtl. Sprechstunden sowie ein eigenverantwortlich zur verwaltendes Budget zur Verfügung. ²Über die Verwendung ist Nachweis zu führen.
- (4) ¹Der Seniorenbeirat kann Arbeitsgruppen bzw. Arbeitskreise bilden. ²Dort können auch Personen mitarbeiten, die nicht Mitglieder des Seniorenbeirats oder weniger als 60 Jahre alt sind.

§ 5 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) ¹Der Seniorenbeirat beschließt in Sitzungen. ²Die erste Sitzung der Wahlperiode wird durch den ersten Bürgermeister der Gemeinde Neuendettelsau einberufen. ³In dieser Sitzung wählt der Seniorenbeirat aus dem Kreis seiner Mitglieder nach den Wahlgrundsätzen des Art. 51 Abs. 3 GO eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in sowie eine/n Schriftführer/in.
- (2) Der/Die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber der Gemeinde Neuendettelsau, den Vereinen, Verbänden, Institutionen, Organisationen und der Öffentlichkeit.
- (3) ¹Der/Die Vorsitzende ist befugt, beratend und empfehend an den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Zuhörer teilzunehmen. ²Soweit Belange der Senioren berührt sind kann der erste Bürgermeister zur Sitzungsteilnahme einladen.
- (4) Der/Die Seniorenbeauftragte der Gemeinde fungiert als Geschäftsstelle des Seniorenbeirats.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Der/Die Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens vier seiner Mitglieder, jedoch mindestens zweimal im Jahr zu Sitzungen ein.
- (2) ¹Die Beiratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. ²Eine Einladung per E-Mail ist zulässig und erfüllt die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Ladung, soweit sich das jeweilige Beiratsmitglied zu Beginn der Amtsperiode schriftlich mit einer Ladung durch E-Mail einverstanden erklärt hat. ³Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument versandt.
- (3) ¹Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (4) ¹Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (5) Die Kosten des Postversands oder der Zustellung durch Boten trägt die Gemeinde Neuendettelsau.
- (6) Ein etwaiger Ladungsmangel gilt als geheilt, soweit alle Beiratsmitglieder anwesend sind und der Ladungsmangel zu Beginn der Sitzung nicht gerügt wird.
- (7) Unabhängig von der Tagesordnung kann der Seniorenbeirat von sich aus Vorschläge unterbreiten, Anträge stellen und Gutachten abgeben.
- (8) ¹Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind grundsätzlich öffentlich und werden in der örtlichen Presse bekannt gemacht und der Gemeinde Neuendettelsau unter Beachtung der Ladungsfrist nach vorstehendem Absatz 3 bekanntgegeben.
- (9) ¹Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Beschlüsse fasst er in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Der/Die Seniorenbeauftragte der Gemeinde erhält das Recht, beratend, jedoch ohne Stimmrecht, an den Sitzungen des Seniorenbeirats teilzunehmen.
- (11) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung des Gemeinderates Neuendettelsau sowie die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Niederschrift

¹Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. ²Die Niederschrift ist allen Mitgliedern sowie der Gemeinde Neuendettelsau innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung zu übersenden.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. Februar 2015, die 1. Änderungssatzung vom 15. Juli 2015 sowie die 2. Änderungssatzung vom 19. Juni 2018 außer Kraft.

Neuendettelsau, den 20. März 2024

Gemeinde Neuendettelsau



Schmoll
1. Bürgermeister